

Alfeld (Leine), 11.12.2017

Amt: **Dezernat I**
AZ: **I 1**

Vorlage Nr. 133/XVIII

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.02.2018

Keine Kastrationsverpflichtung für freilaufende Hauskatzen durch Rechtsverordnung des Landes Niedersachsen gemäß § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG); Subdelegation auf die Gemeinden

A) Ermächtigung der Gemeinden zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13 b TierSchG

Gemäß § 13 b TierSchG hat der Bundesgesetzgeber die Landesregierungen ermächtigt, „durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.“

Weiter heißt es in § 13 b:

„In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden.“

und:

„Eine Regelung nach Satz 3 Nr. 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. **Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.**“

Von dieser Möglichkeit hat die Landesregierung in Form einer Ergänzung der „Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung)“ Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 13 b

Satz 1 TierSchG wurde mit Wirkung vom 01.04.2017 auf die Gemeinden übertragen.

B) Voraussetzungen für den Erlass und möglicher Inhalt einer Verordnung nach § 13 b Satz 1 TierSchG

(Hinweis: Informationen stehen auf den Internet-Seiten der „Katzenhilfe Bleckede e. V.“ zu Verfügung)

1. Voraussetzungen

Die Verordnungsermächtigung (= der Wortlaut des § 13 b TierSchG) enthält unbestimmte Rechtsbegriffe: Festlegung „*bestimmter Gebiete*“; „*hohe Anzahl*“ von Katzen mit Schmerzen, Leiden oder Schäden. Außerdem müssen zunächst „*andere Maßnahmen*“ zur Beseitigung einer tierschutzwidrigen Leidenssituation durchgeführt werden und darf die Verordnung nur erlassen werden, wenn solche Maßnahmen keinen Erfolg hatten.

Der Ordnungsgeber muss also zunächst in Erfahrung bringen, ob überhaupt und ggf. wo und wieviele frei lebende Hauskatzen in seinem Zuständigkeitsbereich unter tierschutzwidrigen Umständen leiden. Insoweit vertritt das Land Niedersachsen die Auffassung, dass sich aus einem mittlerweile ausgewerteten, zweijährigen gemeinsamen Modellprojekt des Landes und der Tierschutzvereine/-verbände zur Kastration von Hauskatzen keine hinreichende Datengrundlage für eine landesweite Verordnung ergeben hat. Deshalb die Subdelegation der Verordnungsermächtigung auf die Gemeinden.

Auch für die Gemeinden gilt, dass sie für ihr Gebiet eine Verordnung nicht „auf Zuruf“ erlassen dürfen. Voraussetzung wäre im 1. Schritt die Durchführung einer Fallzahlenstudie und im 2. Schritt die systematische Durchführung und Auswertung „anderer Maßnahmen“.

„Andere Maßnahmen“ wären z. B. das Einfangen, Kastrieren, Behandeln und Wiederaussetzen einer hohen Anzahl von Katzen, die unter tierschutzwidrigen Umständen leben, und nachfolgend über einen längeren Zeitraum die Nachkontrolle, ob die Fallzahlen aufgrund dieser Maßnahmen zurückgehen.

2. Inhalt

Eine Rechtsverordnung nach § 13 b Satz 1 TierSchG bietet nach dem Gesetzeswortlaut zunächst nur die Möglichkeit, einen „unkontrollierten freien Auslauf“ zu untersagen und eine Registrierung „von Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können“, anzuordnen. Ob außerdem eine Kastrationsverpflichtung festgelegt werden könnte, ist umstritten. Insoweit enthält der § 13 b keine ausdrückliche Ermächtigung und steht die Frage im Raum, ob eine entsprechende Ermächtigung aus dem Wort „*insbesondere*“ in § 13 b Satz 3 abgeleitet werden könnte.

Die Kastration würde im Vergleich zur Kennzeichnung und Registrierung allerdings einen deutlich schwereren Eingriff für die Katzen bedeuten. Das spricht dagegen, den Regelungsinhalt des § 13 b im Wege der Gesetzesauslegung derart „großzügig“ zu interpretieren.

In die Straf- und Bußgeldvorschriften des TierSchG ist der § 13 b im Übrigen nicht aufgenommen worden. Deshalb besteht unabhängig vom konkreten Regelungsinhalt keine Möglichkeit, Verstöße zu ahnden und / oder einen Verursacher in Haftung zu nehmen.

C) Zusammenfassung

Die Subdelegation der Verordnungsermächtigung auf die Gemeinden versetzt diese nicht in die Lage, „aus dem Stand“ durch eigene tierschutzrechtliche Verordnung eine stadtweite Kastrationsverpflichtung für freilebende Hauskatzen zu erlassen. Selbst wenn die Ermächtigung tatsächlich auch das Anordnen einer Kastrationsverpflichtung einschließen würde, könnten Verstöße nicht mit Sanktionen belegt werden.